

Die Satzung für die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth

Vom

Art. 1

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.7.2014 (GVBl. S. 286) folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Stadt Fürth unterhält eine Vermessungsabteilung mit folgenden Hauptaufgaben:

1. Vermessungen und Planfertigungen für städtebauliche Planungs- und Baumaßnahmen sowie für den Liegenschaftsverkehr der Stadt Fürth,
2. Herstellung und Fortführung der Stadtkarten sowie Vervielfältigung und Vertrieb von Karten und Plänen,
3. Durchführung von Maßnahmen im Vollzug des Baugesetzbuches.
4. Benennung von Straßen und Plätzen sowie Erteilung von Hausnummern.

(2) Die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth ist nicht befugt, Katastervermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters im Sinne von Art. 8 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster auszuführen. Amtliche Lagepläne für Baugesuche werden auf Grund der Vereinbarung mit dem Freistaat Bayern vom 01.04.2007 gefertigt.

§ 2

Zum Vollzug planungs- und baurechtlicher Maßnahmen der Stadt Fürth kann jedermann Unterlagen der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth in Anspruch nehmen oder auf Antrag vermessungstechnische Arbeiten durch die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth ausführen lassen.

§ 3

Für die Inanspruchnahme der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth werden Gebühren oder Entgelte nach der jeweils geltenden Liste der Entgelte des Stadtplanungsamtes der Stadt Fürth erhoben, soweit nicht landes- oder bundesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Art. 2.

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Vermessungsabteilung vom 27. Oktober 2006 (Stadtzeitung Nr. 21 vom 08. November 2006) außer Kraft.

Die Gebührensatzung der Vermessungsabteilung vom 07. Oktober 2007 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 24. Oktober 2007) tritt außer Kraft.